

II-4784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/14-1/1992

1010 Wien, den 6. Februar 1992
Stubenring 1

Telefon (0222) 7588 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

2100 IAB

1992 -02- 07

zu 2183 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten SRB und
FreundInnen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend
Anerkennung von Hippotherapie und
heilpädagogischem Reiten als
"ärztliche Hilfe" im Sinne des
§ 135 ASVG (Nr.2183/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe zunächst den Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger, dem es gemäß § 31 Abs.3 Z 2 ASVG obliegt,
in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung
Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben, um Be-
kanntgabe seiner in dieser Angelegenheit vertretenen Meinung
ersucht.

Der Hauptverband hat hierzu folgende Äußerung erstattet:

"Als Überbegriff für die Hippotherapie kann bereits jetzt die
Physiotherapie im Sinne des § 135 Abs.1 Z 1 lit.a ASVG ange-
sehen werden. Dies insbesondere deshalb, weil - wie auch der
Oberste Sanitätsrat festgestellt hat - die Hippotherapie nur

- 2 -

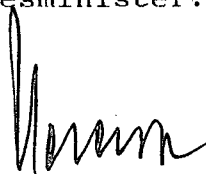
durch diplomierte Assistenten für physikalische Medizin mit einer Zusatzausbildung in der Hippotherapie ausgeführt werden soll. Eine Ergänzung des § 135 ASVG ist daher nicht erforderlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Krankenversicherungsträger im Einzelfall nach Prüfung durch den Chefarzt die Kosten für eine Hippotherapie. Die Indikationsstellung als auch die Ausrüstung und Ausbildung des Physiotherapeuten wird dabei besonders berücksichtigt.

Von der Hippotherapie ist allerdings das heilpädagogische Reiten und das Behindertenreiten zu unterscheiden. Diese beiden Formen des Reitens sind keine Krankenbehandlung und daher nicht Gegenstand der sozialen Krankenversicherung."

Ich teile die vom Hauptverband vertretene Rechtsauffassung vollinhaltlich. Da eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche hippotherapeutische Behandlung bereits nach der herrschenden Praxis im Rahmen der Krankenbehandlung der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist, sehe ich keine Notwendigkeit, die Bestimmung des § 135 ASVG diesbezüglich zu erweitern.

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE

- 1) Aus welchen Gründen wurde die Finanzierung der hippotherapeutischen Behandlung sowie des heilpädagogischen Reitens bei der 50.ASVG-Novelle nicht berücksichtigt?
- 2) Planen Sie die Gleichstellung dieser Therapieformen mit den Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten laut § 135 ASVG bei der nächsten Novellierung?
Wenn nein, warum nicht?